



## Geschäftsordnung

### Geschäftsordnung zu § 14 der Satzung

Die Geschäftsordnung regelt intern die Geschäftsvorgänge des Vereins sowie die Aufgabenverteilung und Kompetenzen des Vorstandes. Sie ist der Satzung nachgeordnet und kann vom satzungsgemäß zuständigen Vorstand ohne allgemeine Auflagen beschlossen und geändert werden. Die Geschäftsordnung darf jedoch die Satzung des Vereins nicht unterlaufen oder in Teilen außer Kraft setzen.

### 1. Zusätzliche Beschreibung zur Satzung in der Fassung vom Januar 2012

Das Erste Kölner Akkordeon-Orchester 1935 e.V. besteht aus folgenden Orchestergruppierungen:

- Hauptorchester
- Unterhaltungsorchester
- Jugend- bzw. Kinderorchester
- Hobbyorchester G'Oldies

#### zu § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Erstes Kölner Akkordeon-Orchester 1935 e.V.“.  
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 17096 am 09.01.2012 .

(2) Der Sitz des Vereins ist: Erstes Kölner Akkordeon-Orchester 1935 e.V.  
c/o Winfried Haushalter  
Urbacher Weg 62c  
51149 Köln

Vereinsheim mit Proberaum ist: Erstes Kölner Akkordeon-Orchester 1935 e.V.  
Beerstraße 8  
50354 Hürth-Kalscheuren

#### zu § 2: Zweck und Aufgabe

Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Unterhalt von Akkordeonorchester und Ensembles
- Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- Umrahmung weltlicher und kirchlicher Veranstaltungen, wobei nicht allein die Aufführung musikalischer Werke gegen Entgelt Hauptzweck des Vereins ist
- Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
- Ausbildung, Förderung und Weiterbildung der Orchestermittglieder
- Heranführen Jugendlicher Mitglieder an die Musik durch entsprechende Ausbildung, ausschließlich im Eigeninteresse zur Nachwuchssicherung

#### zu § 3: Gemeinnützigkeit

Mitglied in: Deutscher Harmonika-Verband e.V. Trossingen  
Deutscher Harmonika-Verband Landesverband NRW e.V.  
Stadtmusikverband Köln e.V.

#### **zu § 4: Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

##### a) Aufnahme aktiver Mitglieder:

- Es muss vor einem kleinen Kreis (mit Fachkompetenz) vorgespielt werden.
- Es gilt eine 6-monatige Probezeit.
- Während der Probezeit ist keine aktive Konzertteilnahme möglich.
- Während der Probezeit ist möglichst lückenlose Probenteilnahme erforderlich.
- Eine komplette Notenmappe wird frühestens nach Ende der Probezeit ausgehändigt.
- Neue Mitglieder haben im ersten Jahr keinen Anspruch auf Zuschuss. Im zweiten Jahr wird die Punkteliste zu max 50 % berücksichtigt. Ab dem dritten Jahr wird die Punkteregelung zur vollen Bezuschussung herangezogen.

##### b) Aufnahme fördernder Mitglieder:

- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres

##### c) Ehrenmitglieder:

- Als Ehrenmitglieder können laut Satzung §12 Abs. 3) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

#### **zu § 7: Mitgliederbeitrag**

Folgende Beitragssätze werden erhoben:

Erwachsene aktiv (ab 18 Jahren)	144,00 € im Jahr
Jugendliche (unter 18 Jahren plus Studenten & Azubi)	42,00 € im Jahr
Kinder (unter 14 Jahren)	21,00 € im Jahr
Fördermitglieder passiv (ab 18 Jahren) Mindestbeitrag 50% von 144,00 €	72,00 € im Jahr

Bei mehr als zwei Mitgliedern einer Familie gilt die Familienmitgliedschaft.  
Die zwei beitragshöchsten Personen sind beitragspflichtig, die dritte und jede weitere Person ist beitragsfrei, wenn sie unter 18 Jahren bzw. Student oder Azubi ist.

#### **zu § 11: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
  - 1. Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
- 2) und dem erweiterten Vorstand:
  - 2. Vorsitzende/r
  - Schriftführer/in
  - Notenwart/in
  - Jugendvertreter/in
  - Dirigenten
    - Hauptorchester (musikalischer Leiter)
    - Unterhaltungsorchester
    - Jugend- bzw. Kinderorchester
    - Hobbyorchester G'Oldies
  - Ehrenvorsitzender
  - Ehrendirigent

## 2. Aufgabenverteilung im Vorstand

- Wer ist Vertretungsberechtigt:

Die/der 1. oder 2. Vorsitzende ist im Sinne §26 BGB berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.

- Wer ist Zeichnungsberechtigt:

Der geschäftsführende Vorstand ist laut Satzung §11 Abs. 1) zeichnungsberechtigt.

- Musikalische Verantwortung:

Die Dirigenten sind verantwortlich für die musikalischen Angelegenheiten in den von ihnen geleiteten Orchestern.

Musikalischer Leiter ist der Dirigent des Hauptorchesters und vertritt die Orchester in allen musikalischen Belangen.

- Aufteilung und Zuständigkeit der Geschäftsbereiche

### 1. Vorsitzende/r

- Repräsentieren des Vereins und Gesamtkoordination der Vorstandsarbeit
- Einberufen der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung
- Kontakte nach außen zu anderen Vereinen und Organisationen herstellen und pflegen
- Erstellen der Verträge für Veranstaltungen, Behörden usw.
- Pflege der Homepage
- CD und MC-Verwaltung

### 2. Vorsitzende/r

- Koordinationshilfe bei der Vorstandsarbeit
- Kontaktpflege zu unseren aktiven und inaktiven Mitgliedern zur Erhaltung der Gemeinschaft
- Mitgestaltung und Organisationshilfe bei Konzertreisen
- Vertretung des 1. Vorsitzenden wie oben beschrieben

### Kassierer/in, Schatzmeister/in

- Organisation und Koordination sämtlicher Finanzangelegenheiten
- Zahlungsverkehr, Buchführung, Kassenbericht
- Vermögensverwaltung, einziehen der Mitgliedsbeiträge
- Abrechnen der Bus-, Hotel- und sonstigen Kosten
- Abrechnung der verkauften Tonträger

### Schriftführer/in

- Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (JHV).
- Verwaltung und Pflege der Adressenliste (Datenbank)
- Versenden der Einladungen
- Erstellen der Zimmer-Belegungslisten.
- Erstellen und verteilen der Infolisten an die Mitglieder.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Presse.

### Notenwart/in

- Betreuen und verwalten der kompletten Orchesternoten.
- Ausgabe und einsammeln von Notensätzen
- Nummerieren und ordnen der Orchesternoten.
- Bestellen fehlender Notensätze.
- Führen einer Liste der ausgegebenen Noten.

Für die Außenwirkung des Vereins gilt:

- Für Öffentlichkeitsarbeit, Infostand, Tonträger- und Kartenverkauf können ehrenamtliche Helfer/innen eingesetzt werden. Diese zählen dann für den Zeitraum ihrer Tätigkeit zum aktiven Spielerkreis.

### 3. Jugendordnung

#### **3.1. Allgemeine Grundsätze**

Die Jugendgruppen (Kindergruppe und Jugendorchester, im Folgenden als Jugendgruppen bezeichnet) werden in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand geführt und verwaltet.

#### **3.2. Die Aufgaben zur Jugendförderung sind:**

- Ausbildung der jugendlichen Mitglieder auf den jeweiligen Instrumenten.
- Organisation von Ensemble- und Orchesterspiel.
- Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Lehrgänge, Ausflüge, Freizeitgestaltung usw.)

#### **3.3. Die Organe der Vereinsjugend sind:**

- die Vereinsjugendversammlung
- die Jugend-Dirigenten
- Jugendvertreter/in
- Vertreter des Vorstandes

Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Mitglieder der Jugendgruppen des Vereins bis zu einem Alter von 15 Jahren an. Sie findet einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt, unterstützt die Planung der Jugendarbeit des Vereins und wird vom Jugendvertreter einberufen.

Dieser wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Wahl findet alle zwei Jahre parallel zu den Vorstandswahlen statt.

Der/die Jugendvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Er/sie vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vorstandes notwendig ist.

Diese 3. überarbeitete Fassung der Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 18.02.2011 beschlossen und tritt nach der Mitgliederversammlung am 25.3.2011 in kraft.

Diese Fassung wurde im Januar 2012 an die vom Amtsgericht Köln genehmigte Satzung angepasst.

Köln, Januar 2012

gez. Winfried Haushalter